

nicht; die Geschichte wird darüber richten und sie wird lehren, daß dieser Aufstand einzig und allein seinen Grund in der Nichtanerkennung der Reichsverfassung hatte, die von der Nationalversammlung gegeben und von 28 Regierungen Deutschlands bereits anerkannt war.

(Bravo! links.)

Alles Andere, was diesem Aufstand angesonnen ward, ist Dichtung und die Geschichte wird es lehren, daß es Dichtung ist. Wenn aber endlich der Abg. Sachße von einer schandvollen Emeute des Jahres 1849 gesprochen hat, so antworte ich ihm darauf: daß die Stadtverordneten der Residenz Dresden noch vor vier Wochen erst einstimmig den Beschluß gefaßt haben und der Stadtrath zu Dresden diesem Beschlusse beigetreten ist, die Gräber Derjenigen, die sich an dieser schandvollen Emeute betheilt haben, auf Kosten der Stadt zu schmücken und zu pflegen. Das ist auch ein Ausspruch der Geschichte gegen den Abg. Sachße, nur der Localgeschichte; aber er wird in der Geschichte seinen Platz finden.

(Bravo!)

Abg. Sachße: Zu einer thatsächlichen Berichtigung, Ich habe noch nicht gewußt, daß eine Emeute, daß Hochverrath für irgend Jemanden, der sich dabei betheilt hat, sei es aus irgend welchem Grunde, Ehre bringt.

Präsident Haberkorn: Die Ansichten herüber und hinüber sind nun ausgesprochen worden und wir gehen in der Debatte weiter.

Abg. Günther: Meine Herren! Der Abg. Dr. Biedermann hat uns sehr ausführlich diejenigen Ereignisse mitgetheilt, welche der Auflösung des Landtags von 1850 vorausgingen. Ich muß bekennen, daß mir der Grund zu dieser ausführlichen Mittheilung nicht ganz klar geworden ist, wenigstens vermag ich nicht zu verstehen, wie man die Nothwendigkeit der Wiederherstellung des Wahlgesetzes von 1848 oder eines Wahlgesetzes, was die Bestimmungen desjenigen von 1848 enthält, aus jenen Ereignissen heraus deduciren will; denn gerade die Lösung der Frage, welche damals die Veranlassung zur Auflösung der Kammer gewesen sein soll, ist seitdem erfolgt, und ich glaube, in einer Weise, mit der sich vorzugsweise der Abg. Dr. Biedermann einverstanden erklären wird; wenigstens begreife ich nach alledem, was ich in dieser Beziehung über ihn gehört und gelesen habe, nicht, wie er nach dieser Richtung die Wiederherstellung des Wahlgesetzes von 1848 noch für nothwendig halten könnte. Hauptsächlich aber möchte ich den Abg. Dr. Biedermann darauf aufmerksam machen, daß, wenn ich vorhin dem Staatsministerinm empfehlen habe, auf Anträge, wie sie heute vorliegen, niemals einzugehen, ich dazu ein Recht zu haben glaubte, wenn ich auf Dasjenige zurückblicke, was in Bezug auf die Wahlreform zeitlich in einer Reihe von Jahren geschehen ist. Es ist bereits seit

des Herrn Staatsministers von Friesen auf die Versöhnlichkeit der Regierung aufmerksam gemacht worden. Unmittelbar nach den großen politischen Ereignissen vor 19, 20 Jahren hat sich der versöhnliche Sinn der Regierung, später aber auch in Bezug auf die Wahlreform gezeigt, als im Jahre 1860 und 1861 Anträge auf Abänderung des Wahlgesetzes kamen. Man hat auch damals nicht geruht, mit neuen Anträgen immer wieder zu kommen, und infolge dessen hat die Regierung im Jahre 1868 die allertiefgreifendsten Concessionen gemacht. Alle diese Schritte aber sind nicht im Stande gewesen, die Anträge zurückzuhalten, die wir heute gehört und welche zu so außerordentlich feindseligen Debatten Veranlassung gegeben haben. Wenn außerdem noch heute der Abg. Dr. Wigard ausdrücklich erklärte, er werde zwar heute dem Antrage des Herrn Riedel beistimmen, einem Antrage, welcher zwar nicht in der Form, wohl aber im Wesen der Sache trotz aller Deductionen mit dem seinigen vollkommen übereinstimme, sich aber ausdrücklich vorbehielt, auf den von ihm behaupteten Rechtsbruch immer wieder zurückzukommen, so glaube ich, meine Herren, behaupten zu können: „diese Partei ist niemals zu versöhnen, es giebt keinen Compromiß mit ihr.“

Abg. Dr. Biedermann: Der Abg. Günther hat trotz meiner entschiedenen Versicherung, daß ich bedaure, daß nicht durch die Vorgänge der Jahre 1849 und 1850 die Vorgänge von 1866 unnöthig gemacht worden seien und daß ich das letztere nur als eine traurige Nothwendigkeit betrachte, der Abg. Günther hat trotzdem mir das Gegentheil imputirt. Ich glaube, es hat weder der Abg. Günther, noch sonst ein Abg. das Recht, die Aufrichtigkeit Dessen, was ich versichere, auf diese Weise anzuzweifeln, wenn er keine positiven Gründe dafür anzuführen vermag.

Präsident Haberkorn: Es hat Niemand weiter das Wort verlangt.

(Eine Stimme: Ich trage auf Schluß der Debatte an.)

Abg. Ackermann: Ich beantrage namentliche Abstimmung über beide Anträge!

Präsident Haberkorn: Es stellte Jemand einen Antrag auf Schluß der Debatte; es hat sich aber auch kein Redner mehr zum Worte gemeldet, ich schließe daher die Debatte, die Herren Antragsteller haben noch das Wort!

Abg. Dr. Wigard: Ich werde gleichfalls auf das Wort verzichten, da der Gegenstand hinreichend erörtert worden ist, und beschränke mich auf die letzte Bemerkung des Abg. Günther auf die bestimmte Erklärung, daß, so lange das verfassungsmäßige Recht nicht hergestellt ist, ich es für nothwendig halte, meinen Antrag immer wieder und so lange zu erneuern, bis das Verfassungsrecht hergestellt ist.